

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
- 2.0 private Grünflächen
- 2.1 Wohngebiet WA - WA₁
Je 250,- qm Gesamtgrundstückfläche ist ein Baum sowie 15 % der Fläche mit Gehölzen unter 4,- m Höhe zu bepflanzen; nicht anzurechnen sind die Straßenbegleitbäume und die Schutz- und Deckpflanzung bzw. Ortsrandpflanzung.
In den Innenhofbereichen sollen 50 % der zu pflanzenden Bäume aus einer Leitbaumart bestehen wie:
Tilia cordata - Winterlinde
Platanus acerifolia - Platane
Betula verrucosa - Gemeine Weibirke
Acer saccharinum - Silberahorn
Robinia pseudoacacia - Scheinakazie
- 2.2 Gewerbegebiet GE - GE₁
Text wie unter 2.1, ohne Zusatz für Innenhofbereiche.
Flächen zwischen Mauern als Einfriedungen und Verkehrsflächen (mind. Breite 1,- m) sind zu bepflanzen mit Gehölzen bis 4,- m Höhe, je qm = 1,5 Stck Pflanzen.
- 2.3 Wohngebiet WA, Atrium- und Reihenhäuser
- 2.3.1 Vorgartenbereich:
Je Vorgarten ist ein Solitärgehölz über 4,- m Höhe zu pflanzen. Die Vorgärten dürfen nicht mit einer Hecke umpflanzt werden.
- 2.3.2 Seitlicher - und rückwärtiger Bereich:
Baumpflanzgebot lt. Festsetzungen durch Planzeichen. Der Maschendrahtzaun auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist mit einer Hecke abzupflanzen von max. 1,- m Höhe.
- 3.0 Verkehrsleitgrün
- 3.1 durchlaufende Baumgraben mit Rasen oder bodendeckenden Gehölzen.
- 3.2 Bepflanzung der Bahnüberführung:
Je 200,- qm sind 1 Baum und 15 Stck Gehölze über 4,- m Höhe zu pflanzen; nicht anzurechnen sind die Straßenbegleitbäume und die Sicht- und Lärmschutzpflanzung.
- 4.0 Sicht- und Lärmschutzpflanzung und Ortsrandpflanzung in angegebener Breite.
- 4.1 In Bereich der privaten Grünfläche
Zu pflanzen sind je qm 1 Gehölz;
davon 25 Großbäume, 5% Kleinbäume, 40% Gehölze über 4,- m Höhe und 55% Gehölze bis 4,- m Höhe.
Der Nadelholzanteil soll 25% betragen.
- 4.2 In Bereich des Verkehrsleitgrüns
Text wie unter 4.1
- 5.0 zu pflanzende Bäume.
- 5.1 Straßenbegleitbäume:
Pflanzung in Reihen oder als Allees
Großbäume über 15,- m Höhe, Hochst.
- 5.1.1 Acer platanoides - Spitzahorn
Abstand in der Reihe 7,- m
- 5.1.2 Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Abstand in der Reihe 7,- m
- 5.1.3 Tilia cordata - Winterlinde
Abstand in der Reihe 12,- m
- 5.2 Einzelbäume:
- 5.2.1 Großbaum über 15,- m Höhe
- 5.2.2 Kleinbaum bis 15,- m Höhe
- 6. Kinderspielfläche nach DIN 18034 als Gemeinschaftsanlage mit Angabe der Mindestgröße (Kleinkinder bis 6 J., Kinder 6 bis 12 J.)
- 7.0 Bolzplatz nach DIN 18034 als Gemeinschaftsanlage (Jugendliche 12-18 J. und Erwachsene)

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- 1.0 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.
Gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen.
- 1.1 Pflanzengesellschaften:
Die Neupflanzungen entsprechen den natürlichen Pflanzengesellschaften des reinen Fingerkraut - Kiefern - Eichenwaldes (Potentilla - Quercetum) und des Labkraut - Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio - Carpinetum), kontinentale Rassen ohne Buche.
Es können bis zu 20 % exotische Gehölze verwendet werden.
- 1.2 Die Bäume und Sträucher werden in folgende Wuchsklassen eingeteilt:
Großbäume über 15,- m Höhe
Kleinbäume bis 15,- m Höhe
Gehölze über 4,- m Höhe
Gehölze bis 4,- m Höhe
- 1.3 zu pflanzende Bäume und Sträucher, mit Angabe der Mindestpflanzgröße:
- 1.3.1 Großbäume über 15,- m Höhe
Hochstämme, St.U. 20/25 cm, Stammbüche vollgarniert, 350/400 cm Höhe, Ballenware
- Acer platanoides - Spitzahorn
Quercus pedunculata - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Fraxinus excelsior - Gemeine Eiche
Pinus sylvestris - Gemeine Kiefer
- Gestgehölze:
Populus tremula - Zitterpappel
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Platanus acerifolia - Platane
Betula verrucosa - Gemeine Weibirke
Acer saccharinum - Silberahorn
Larix decidua - Europäische Lärche
Robinia pseudoacacia - Scheinakazie
- 1.3.2 Kleinbäume bis 15,- m Höhe
Hochstämme, St.U. 18/20 cm, Stammbüche vollgarniert, 350/400 cm Höhe, Koniferen als Ballenware 150/175
- Carpinus betulus - Hainbuche
Sorbus aucuparia - Gemeine Eberesche
Acer campestre - Feldahorn
Prunus avium - Vogelkirsche
- Gestgehölze:
Pinus nigra austriaca - Österr. Schwarzkiefer
Taxus baccata - Eibe
Acer negundo - Eckenahorn
Sorbus aria Magnifica - Hainbeere
- 1.3.3 Gehölze über 4,- m Höhe
Büsche 125/150 cm Höhe Solitärs m.B. 175/200 cm Höhe
- Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
- Gestgehölze:
Amelanchier canadensis - Kanadische Felsenbirne
Acer ginnala - Feuerahorn
Cornus mas - Kornelkirsche
Cotoneaster-Arten - Felsenmispel

- 1.3.4 Gehölze bis 4,- m Höhe
Büsche 80/100 cm Höhe Bodendecker 30/40 cm Höhe
Solitärs m.B. 150/200 cm Höhe
- Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus spinosa - Schlehdorn
Berberis - Berberitze
Rhamnus frangula - Faulbaum
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Cotoneaster-Arten - Felsenmispel
Lonicera pileata Yunnanensis - Heckenkirsche
Symphoricarpos chen. Hancock - Schneebere
- 2.0 Sicherstellung des Pflanzenraumes
- 2.1 Mutterbodenbedarf
- 2.1.1 im geschlossenen Gelände
Großbäume: Baumgruben 200 x 200 x 100 cm
Kleinbäume: Baumgruben 150 x 150 x 80 cm
Sträucher: Auftrag 25 cm
Rasen: Auftrag 40 cm
- 2.1.2 auf Lieflageren
Beim Bau der Tiefgaragen sind Aussparungen für Büme vorzusehen oder entsprechend starke Auffüllungen von Mutterboden zu berücksichtigen.
Die Flächenreinigung ist in der Auftragshöhe inbegriffen.
Großbäume 300 x 300 cm Auftrag 120 cm
Kleinbäume 200 x 200 cm Auftrag 80 cm
Rasen Auftrag 35 cm
Sträucher Auftrag 30 cm

2.2 Pflanzraum für Büme innerhalb befestigter Flächen
Der Pflanzraum ist durch gelichte Betonränge von mind. 1,40 m Durchmesser und einer Höhe von 0,60 m gegenüber dem verdichteten Kiesunterbau zu sichern.
Baumscheiben mit Rasenpflaster oder bodendeckenden Gehölzen (Westlich der S-Bahn) im Bereich der öffentlichen Parkplätze entlang der Ringstraße und im Vegetationsbereich neben der Fußwegunterführung)

C. HINWEISE

- 1.0 Grünzonen im Bereich der Hauptfußwegeverbindungen mit Spielmöglichkeiten für Erwachsene und Familie.
- 2.0 Bodenmodellierung soweit möglich.
- 3.0 Material und Ausstattung
- 3.1 Der Wegebelaug für die Hauptfußwegeverbindungen ist einheitlich herzustellen.
- 3.2 Die Beleuchtung innerhalb der Hauptfußwegeverbindungen ist einheitlich herzustellen.
- 4.0 Außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Grenze des Schulgrundstückes an der Ringstraße und Raiffeisenstraße: Pflanzung von Acer platanoides - Spitzahorn entsprechend der Pflanzung an den gegenüberliegenden Straßenseiten.

GRUENORDNUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8
RUPPERTFELD
DER GEMEINDE
UNTERSCHLEISSHEIM

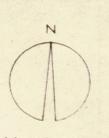
Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Anhebung
des Bebauungsplanes genehmigt mit Vorlegung
vom 17. 12. 75 N.W. 74/76-22 03/75
Landratsamt München
L.A.

MASSTAB 1:1000

PLAN DATUM: 5.5.1975 KA
ÄNDERUNG: 6.5.1975 HA
ÄNDERUNG: 15.12.1975 HA

PLANFERTIGER:
PETER LEITZMANN
Landschaftsarchitekt BDLA
MÜNCHEN 50 AM REHSTEIG 5a
TEL. (089) 914195

FÜR DEN PLANENTWURF:
GEMEINDE UNTERSCHLEISSHEIM
UNTERSCHLEISSHEIM
DEN 25. 06. 76
BAYER (1. BÜRGERMEISTER)



M 1/1000

B. 471 GEPLANT